

3 **Novellierung der Fachkräftevereinbarung** 4 **für Kindertageseinrichtungen in** 5 **Rheinland-Pfalz**

6 **VEREINBARUNG**

7 **über die Voraussetzungen der Eignung von pädagogischem Personal**
8 **in Kindertageseinrichtungen nach §§ 22, 22a SGB VIII i. V. m. § 45 Abs.**
9 **2 Ziff. 1 und Abs. 3 Ziff. 2 SGB VIII**

10 **sowie dem Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung**
11 **in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) in**

12 **Rheinland-Pfalz in der jeweils geltenden Fassung**

13 **vom 01.07.2021**

14 **(Fachkräftevereinbarung für Kindertageseinrichtungen)**

15

16 Zwischen dem Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch das

17 Ministerium für Bildung,

18 den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege,

19 den kommunalen Spitzenverbänden,

20 dem Beauftragten der Evangelischen Kirchen und

21 dem Leiter des Katholischen Büro Mainz

22 wird in Ausführung der vorstehend genannten Bestimmungen folgendes vereinbart:

23

24

25

26

27

28

29

30			
31	1	Anwendungsbereich.....	4
32	2	Zugrundeliegende Qualifikationen für die personelle Ausstattung	4
33	3	Leitung von Einrichtungen.....	4
34	4	Pädagogische Fachkräfte	6
35	5	Pädagogische Fachkräfte in Assistenz	7
36	6	Funktionsstellen	7
37	7	Profilergänzende Kräfte	8
38	8	Sozialraumbudget.....	9
39	9	Anerkennung im Ausland erworbener Fach- und Berufsqualifikationen.....	9
40	10	Sonstige Bestimmungen.....	10
41	11	Schlussbestimmungen.....	11
42			
43			

Entwurf

44 **Präambel**

45 Kindertageseinrichtungen in Rheinland-Pfalz sind Orte der Erziehung, frühen Bildung
46 und Betreuung. Nach § 1 des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und
47 Betreuung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) sollen diese allen
48 Kindern gleiche Entwicklungs- und Bildungschancen bieten sowie die Eltern
49 unterstützen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren
50 zu können.

51 Die fachliche Arbeit in Kindertageseinrichtungen ist geprägt von Aufmerksamkeit,
52 Achtsamkeit und Wertschätzung gegenüber allen Kindern und ihren Eltern, einer
53 offenen Kommunikation und einem vertrauensvollen Miteinander. Die Orientierung am
54 Kindeswohl und dem Schutz des Kindes ist dabei immer handlungsleitend. Die
55 Bildungs- und Erziehungsempfehlungen für Kindertageseinrichtungen in Rheinland-
56 Pfalz greifen die Komplexität und das Zusammenspiel von kind- und eltern- bzw.
57 familienbezogener Arbeit und einem daran orientierten fachlichen Personalkonzept auf
58 und stellen eine Orientierungs- und Reflexionshilfe für die Arbeit der pädagogischen
59 Fachkräfte dar, auf deren Grundlage das jeweilige einrichtungs- und trägerspezifische
60 Konzept erstellt und umgesetzt wird.

61 Der erstmals im April 1973 getroffenen Vereinbarung zwischen der Landesregierung
62 und der Liga der freien Wohlfahrtsverbände über den Einsatz von pädagogischem
63 Personal in Kindertagesstätten traten nach der Novellierung im April 1999 die
64 kommunalen Spitzenverbände bei, inzwischen auch die Evangelische und die
65 Katholische Kirche. Dadurch ist gewährleistet, dass in allen Kindertageseinrichtungen
66 ein hoher fachlicher Standard möglich ist. Mit dem KiTaG treten zum 1. Juli 2021 die
67 neuen Regelungen zur platzbezogenen Personalbemessung sowie zum
68 Sozialraumbudget in Kraft. Aus diesem Grund wird eine Neuorientierung der
69 Fachkräftevereinbarung notwendig, die u.a. den Gedanken des multiprofessionellen
70 Teams in Kindertagesstätten aufgreift¹. Die Überarbeitung erfolgte gemeinsam mit den
71 Kooperationspartnerinnen und -partnern und unter Berücksichtigung der
72 Trägerautonomie. Die Ausbildungsstätten und Berufsverbände wurden eingebunden.
73 Die Unterzeichnenden sind sich einig, dass die Umsetzung dieser
74 Fachkräftevereinbarung zu den geltenden Bedingungen des KiTaG sowie der
75 dazugehörigen Rechtsverordnungen erfolgen soll. Anspruch aller Beteiligten ist die
76 Sicherung der Qualität in rheinland-pfälzischen Kindertageseinrichtungen.

77 Diese Vereinbarung führt zu einer hohen Verbindlichkeit darüber, welche Berufs-
78 abschlüsse die Voraussetzungen i. S. d. § 45 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB
79 VIII) erfüllen können. Für das Landesjugendamt als zuständige Fachbehörde ist sie
80 ein wichtiges Instrument für die Prüfung, ob die Voraussetzungen für die fachliche
81 Eignung der in den Kindertageseinrichtungen tätigen Personen erfüllt sind. Denn die
82 fachliche Eignung des Personals ist eine der Grundvoraussetzungen des § 45 SGB

¹ siehe u.a. Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Implementierung und Ausgestaltung multiprofessioneller Teams und multiprofessionellen Arbeitens in Kindertageseinrichtungen (vgl. <https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2016/dv-34-14-multiprofessionelle-teams.pdf> [14.10.2019])

83 VIII, damit eine Betriebserlaubnis erteilt werden und die Trias von Erziehung, Bildung
84 und Betreuung gut gelingen kann. Die Verantwortung der Umsetzung liegt beim Träger
85 auf Grundlage der einrichtungsspezifischen Konzeption².

86

87 **1 Anwendungsbereich**

88

89 Diese Vereinbarung bestimmt die Voraussetzungen der fachlichen Eignung von
90 pädagogischem Personal in Tageseinrichtungen für Kinder nach den nachfolgend
91 genannten Bestimmungen.

92

93 **2 Zugrundeliegende Qualifikationen für die personelle Ausstattung**

94

95 Es gilt folgende personelle Grundausstattung nach § 21 Absatz 1 Nummer 1 des
96 KiTaG. Die Anforderungen an die Aufsichtspflicht sind jederzeit durch entsprechend
97 qualifiziertes Personal durch den Träger sicherzustellen.

98 2.1 Pädagogische Fachkräfte nach Nummer 4 müssen mindestens 70
99 Prozent der personellen Grundausstattung nach § 21 Absatz 1
100 Nummer 1 des KiTaG ausmachen.

101 2.2 Ergänzt werden diese durch Assistenz- und profilergänzende
102 Kräfte.

103

104 **3 Leitung von Einrichtungen**

105

106 Zur Leitung einer Einrichtung erfüllen bei persönlicher Eignung sowie der Absolvierung
107 einer leitungsspezifischen Qualifizierungsmaßnahme³ folgende Fachkräfte die
108 Voraussetzungen:

109 3.1 Erzieherinnen und Erzieher, Heilpädagoginnen und
110 Heilpädagogen, Heilerzieherinnen und Heilerzieher (Fachschule)
111 mit staatlicher Anerkennung, Heilerziehungspflegerinnen und
112 -pfleger mit einer dreijährigen Fachschulausbildung mit staatlicher
113 Anerkennung, Waldorferzieherinnen und Waldorferzieher mit
114 staatlicher Anerkennung und alle Benannten mit mindestens

² Ggf. auf der Grundlage einer trägerübergreifenden Konzeption bzw. einrichtungübergreifenden Konzeption eines Trägerverbundes/ QM-Handbücher.

³ Der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe trifft mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, den auf Landesebene zusammengeschlossenen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und den kommunalen Spitzenverbänden eine Rahmenvereinbarung über die Mindestanforderungen der Gestaltung von Leitungsqualifizierungen als Grundlage für eine trägerspezifische Ausgestaltung.

- 115 einjähriger⁴ einschlägiger Berufserfahrung⁵,
- 116 3.2 Absolventinnen und Absolventen der Studiengänge Sozialarbeit,
117 Sozialpädagogik, Soziale Arbeit, Kindheitspädagogik und
118 vergleichbare Abschlüsse an Hochschulen sowie Berufsakademien
119 mit staatlicher Anerkennung und mindestens einjähriger
120 einschlägiger Berufserfahrung,
- 121 3.3 Absolventinnen und Absolventen der Studiengänge Sozialarbeit,
122 Sozialpädagogik, Soziale Arbeit, Kindheitspädagogik und
123 vergleichbare Abschlüsse an Hochschulen sowie Berufsakademien
124 ohne staatlicher Anerkennung und mindestens zweijähriger
125 einschlägiger Berufserfahrung,
- 126 3.4 Absolventinnen und Absolventen der Studiengänge,
127 Religionspädagogik, Heilpädagogik, Logopädie, Ergotherapie und
128 vergleichbare Abschlüsse an Hochschulen sowie Berufsakademien
129 mit staatlicher Anerkennung und mindestens einjähriger
130 einschlägiger Berufserfahrung sowie einer pädagogischen
131 Basisqualifizierung⁶,
- 132 3.5 Absolventinnen und Absolventen der Studiengänge,
133 Religionspädagogik, Heilpädagogik, Logopädie, Ergotherapie und
134 vergleichbare Abschlüsse an Hochschulen sowie Berufsakademien
135 ohne staatlicher Anerkennung und mindestens zweijähriger
136 einschlägiger Berufserfahrung sowie der pädagogischen
137 Basisqualifizierung,
- 138 3.6 Absolventinnen und Absolventen der Studiengänge
139 Sozialmanagement mit mindestens einjähriger einschlägiger
140 Berufserfahrung,
- 141 3.7 Absolventinnen und Absolventen pädagogischer Studiengänge an
142 Hochschulen und vergleichbare Abschlüsse ohne staatliche
143 Anerkennung mit mindestens einjähriger einschlägiger
144 Berufserfahrung sowie der pädagogischen Basisqualifizierung,
- 145 3.8 Absolventinnen und Absolventen einschlägiger psychologischer
146 Studiengängen an Hochschulen und vergleichbare Abschlüsse mit
147 mindestens einjähriger einschlägiger Berufserfahrung sowie der
148 pädagogischen Basisqualifizierung.
- 149 3.9 Grundschullehrerinnen und Grundschullehrer sowie
150 Förderschullehrerinnen und Förderschullehrer nach erfolgreicher

⁴ Bei allen in der Fachkräftevereinbarung genannten Berufserfahrungen wird immer von einem Stellenanteil von mindestens 50% ausgegangen.

⁵ Einschlägige Berufserfahrung ist eine berufliche Erfahrung in der übertragenen oder einer auf die Aufgabe bezogene Tätigkeit, die nur anerkannt werden kann, wenn sie in einem rechtlich zulässigen Rahmen erlangt wurde. Soweit Genehmigungen von Behörden oder Schulen erforderlich sind, müssen diese bei Aufnahme der Tätigkeit vorliegen. Tätigkeiten im Rahmen der Ausbildung bis zum erworbenen Abschluss zählen nicht als einschlägige Berufserfahrung z.B. das Anerkennungsjahr.

⁶ Der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe trifft mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, den auf Landesebene zusammengeschlossenen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und den kommunalen Spitzenverbänden eine Rahmenvereinbarung über die Mindestanforderungen der Gestaltung von Basisqualifizierungen als Grundlage für eine trägerspezifische Ausgestaltung.

151 Absolvierung des ersten Staatsexamens und mindestens
152 einschlägiger einjähriger Berufserfahrung sowie der
153 pädagogischen Basisqualifizierung,

154 3.10 in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung der
155 Betriebserlaubnisbehörde, Personen mit fachfremden
156 Berufsqualifikationen mit langjähriger Leitungstätigkeit und
157 umfassenden Erfahrungen in arbeitsfeldrelevanten Berufsfeldern
158 sowie der pädagogischen Basisqualifizierung.

159 Zur Ausführung der Leitungstätigkeit ist grundsätzlich eine leitungsspezifische
160 Qualifizierungsmaßnahme notwendig⁷, die im Laufe des ersten Jahres der
161 Leitungstätigkeit begonnen und innerhalb von zwei Jahren nach Beginn der
162 Qualifizierung abgeschlossen sein sollte. Im Rahmen der Trägerautonomie
163 entscheidet der Träger über die Auswahl des Qualifizierungsangebotes.
164

165 Für alle Leitungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung diese
166 Funktion bereits innehaben und eine leitungsspezifische Qualifizierung oder
167 Fortbildungen von äquivalenten Inhalten⁸ noch nicht absolviert haben, ist diese
168 innerhalb von fünf Jahren nachzuweisen. Leitungen, die 5 Jahre vor dem Eintritt in das
169 gesetzliche Rentenalter stehen, sind hier ausgenommen. Die Ermöglichung der
170 Teilnahme an Supervision für Einrichtungsleitungen ist zu empfehlen.

171

172 **4 Pädagogische Fachkräfte⁹**

173

174 Zur Arbeit in einer Kindertageseinrichtung als pädagogische Fachkraft erfüllen bei
175 persönlicher Eignung folgende Fachkräfte die Voraussetzungen:

176 4.1 Die in Nummer 3 genannten Fachkräfte sowie Fachkräfte außer
177 3.3, 3.5 und 3.10 derselben Fachqualifikation ohne
178 Berufserfahrung¹⁰.

179 4.2 Absolventinnen und Absolventen der Studiengänge Sozialarbeit,
180 Sozialpädagogik, Soziale Arbeit, Kindheitspädagogik und
181 vergleichbare Abschlüsse an Hochschulen sowie Berufsakademien
182 ohne staatlicher Anerkennung und mindestens einjähriger
183 einschlägiger Berufserfahrung,

184 4.3 Absolventinnen und Absolventen der Studiengänge,
185 Religionspädagogik, Heilpädagogik, Logopädie, Ergotherapie, und
186 vergleichbare Abschlüsse an Hochschulen sowie Berufsakademien
187 ohne staatlicher Anerkennung und mindestens einjähriger

⁷ Davon ausgenommen sind Absolventinnen und Absolventen von Studiengängen die bereits eine leitungsspezifische Ausrichtung in ihrem Modulhandbuch verankert haben.

⁸ Inhalte und Umfang sind in der Rahmenvereinbarung zur Gestaltung von Leitungsqualifizierungen festgelegt.

⁹ Mindeststandard ist DQR (Deutscher Qualifikationsrahmen für Lebenslanges Lernen) Niveau 6.

¹⁰ Berufserfahrung ist eine berufliche Erfahrung, die man durch die Arbeit in einem Beruf gesammelt hat, nicht notwendigerweise in dem ausgeübten.

188 einschlägiger Berufserfahrung sowie der pädagogischen
189 Basisqualifizierung¹¹.
190

191 **5 Pädagogische Fachkräfte in Assistenz**¹²

192

193 Zur Arbeit in einer Kindertageseinrichtung als pädagogische Fachkraft in Assistenz
194 erfüllen bei persönlicher Eignung folgende Fachkräfte die Voraussetzungen:

195 5.1 Die in Nummer 4 genannten Fachkräfte sowie Fachkräfte derselben
196 Fachqualifikation ohne einschlägige Berufserfahrung,

197 5.2 Sozialassistentinnen und Sozialassistenten, Erziehungshelferinnen
198 und Erziehungshelfer mit staatlicher Prüfung, Kinderpflegerinnen
199 und Kinderpfleger mit staatlicher Anerkennung,
200 Heilerziehungshelferinnen und Heilerziehungshelfer nach
201 Abschluss der Ausbildung,

202 5.3 Erzieherinnen und Erzieher nach Abschluss der schulischen
203 Prüfung ohne staatliche Anerkennung.
204

205 **6 Funktionsstellen**

206

207 6.1 Zur Unterstützung der Leitung soll die Funktionsstelle einer
208 ständigen stellvertretenden Leitung eingerichtet werden. Diese
209 muss mindestens eine Qualifikation nach Nummer 4 dieser
210 Vereinbarung sowie mindestens eine einjährige einschlägige
211 Berufserfahrung vorweisen.

212 6.2 Zur Verankerung der alltagsintegrierten Sprachbildung können
213 Funktionsstellen¹³ für Sprachbeauftragte eingerichtet werden, die
214 die Beratung, Begleitung und fachliche Unterstützung des Teams
215 und der Fachkräfte bei alltagsintegrierter sprachlicher Bildung
216 gewährleisten. Die Sprachbeauftragte muss mindestens eine
217 Qualifikation nach Nummer 4 dieser Vereinbarung haben und die
218 Qualifizierung „Mit Kindern im Gespräch“¹⁴ (Zertifikat
219 Sprachförderkraft) oder eine vergleichbare Qualifikation
220 nachweisen¹⁵.

221 6.3 Zur Verankerung von Praxisanleitung können Funktionsstellen von
222 Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern geschaffen werden.

¹¹ Inhalte und Umfang sind in der Rahmenvereinbarung zur Gestaltung von pädagogischen Basisqualifizierungen festgelegt.

¹² Mindeststandard ist DQR (Deutscher Qualifikationsrahmen für Lebenslanges Lernen) Niveau 4

¹³ Damit wird die Möglichkeit eingerichtet, die in der Begründung zu § 3 Abs. 3 des KiTaG vorgesehenen Sprachbeauftragten in Form von Funktionsstellen vorzusehen.

¹⁴ Kammermeyer, G./ King, S./ Goebel, P./ u.a. (2017): Mit Kindern im Gespräch (Kita): Strategien zur Sprachbildung und Sprachförderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Auer Verlag, Augsburg.

¹⁵ Mit Besetzung einer Funktionsstelle muss die Qualifikation innerhalb des ersten Jahres begonnen werden.

223 Personen, die eine Funktionsstelle Praxisanleitung innehaben,
224 müssen mindestens eine Qualifikation nach Nummer 4 dieser
225 Vereinbarung nachweisen und den Vorgaben der
226 Trägerübergreifenden Rahmenvereinbarung zur Praxisanleitung in
227 Rheinland-Pfalz entsprechen.
228 6.4 Zur Unterstützung von Qualitätsentwicklung/ Qualitätssicherung im
229 Rahmen des Qualitätsmanagements der Einrichtung können
230 Funktionsstellen von Qualitätsbeauftragten eingerichtet werden.
231 6.5 Der Träger kann weitere Funktionsstellen einrichten.
232 Die Einrichtung von Funktionsstellen muss in der pädagogischen Konzeption
233 beschrieben und verankert sein. Sie erfolgt aus der Grundpersonalisierung heraus.
234

235 **7 Profilergänzende Kräfte**

236

237 In einem multiprofessionell orientierten Team erhalten die Kinder neben den
238 Anregungen von pädagogischen Fachkräften auch Anregungen von
239 profilergänzenden Kräften, die vielfältige bildungs- und lebensbiographische
240 Hintergründe einbringen und den Kindern somit weitere Erfahrungs- und
241 Bildungsmöglichkeiten eröffnen. Der Bezug zur kindlichen Lebenswelt wird damit
242 verstärkt und informelles Lernen gefördert. Die profilergänzende Kraft ist damit als
243 Ergänzung zur Umsetzung des Bildungs-, Betreuungs-, und Erziehungsauftrags zu
244 sehen und bringt individuell profilergänzendes Fachwissen ein.

245 7.1 Der Einsatz sowie der Umfang von profilergänzenden Kräften
246 müssen in der Konzeption dargestellt und beschrieben sein. Die
247 Einbindung im Sinne eines multiprofessionellen Teams ist zu
248 gewährleisten.
249 7.2 Der Träger der Tageseinrichtung muss der
250 Betriebserlaubnisbehörde eine zur Konzeption der Einrichtung
251 passende berufliche Qualifikation und Kompetenz der
252 profilergänzenden Kraft nachweisen.
253 7.3 Neben der beruflichen Kompetenz ist weiter die persönliche
254 Kompetenz der profilergänzenden Kraft entscheidend, die durch
255 den Träger in Einvernehmen mit der Leitung festgestellt wird.
256 7.4 Parallel zur Aufnahme der Tätigkeit muss die profilergänzende Kraft
257 eine pädagogische Basisqualifizierung absolvieren.¹⁶ Die
258 pädagogische Basisqualifizierung soll im ersten Jahr nach
259 Aufnahme der Tätigkeit begonnen und innerhalb von zwei Jahren
260 nach Beginn der Qualifizierung abgeschlossen werden.
261 7.5 Interkulturelle Fachkräfte sollen mindestens eine pädagogische
262 Basisqualifizierung sowie eine Qualifikation in interkultureller
263 Pädagogik haben. Beide Qualifizierungen sollen im ersten Jahr

¹⁶ Inhalte und Umfang sind in der Rahmenvereinbarung zur Gestaltung von pädagogischen Basisqualifizierungen festgelegt.

264 nach Aufnahme der Tätigkeit begonnen werden.¹⁷ Ein eigener
265 Migrationshintergrund ist ausdrücklich erwünscht.
266 7.6 Französische Fachkräfte sollen Französisch als Muttersprache
267 oder in Ausnahmefällen auf C1 Niveau beherrschen sowie gute
268 Deutschkenntnisse und arbeitsfeldrelevante Berufserfahrungen
269 vorweisen. Eine Herkunftsland äquivalente Mindestqualifikation
270 nach Nummer 3 - 5 oder die Aufnahme der pädagogischen
271 Basisqualifizierung wird empfohlen.
272

273 **8 Sozialraumbudget**

274

275 Das Sozialraumbudget nach § 25 Absatz 5 des KiTaG sowie der dazugehörigen
276 Rechtsverordnung umfasst die personellen Bedarfe, die sich aus dem Jugendamt
277 spezifischen Konzept zur Entwicklung des Sozialraums ergeben und in der
278 einrichtungsspezifischen Konzeption niedergelegt sind.

279 Mit Zustimmung der Betriebserlaubnisbehörde¹⁸ können im Rahmen des
280 Sozialraumbudgets sonstige Kräfte eingesetzt werden, die die fachlichen und
281 persönlichen Voraussetzungen erfüllen. Diese ergeben sich aus der Konzeption der
282 Einrichtung hinsichtlich der Umsetzung der Vorgaben der Mittel aus dem
283 Sozialraumbudget.

284

285 **9 Anerkennung im Ausland erworbener Fach- und** 286 **Berufsqualifikationen**

287

288 Fachkräfte mit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworbener einschlägiger
289 Fachqualifikation und Anerkennung ihres Ausbildungsabschlusses können im Sinne
290 der in Nummern 3 bis 8 genannten Aufgabenfeldern tätig werden, soweit auch die
291 übrigen Voraussetzungen erfüllt sind¹⁹. Zur Unterstützung der für den
292 Anpassungslehrgang notwendigen Sprachkenntnisse (Sprachniveau C1) können
293 Personen mit im Ausland erworbener Fach- und Berufsqualifikation, die teilweise
294 anerkannt sind und das Sprachniveau B2 erlangt haben, bis zu einem Jahr vor Beginn
295 des pädagogischen Anpassungslehrgangs als Pädagogische Fachkraft in Assistenz
296 nach Nummer 5 zugelassen werden.

297

¹⁷ Interkulturelle sowie französische Fachkräfte können sowohl über das Sozialraumbudget als auch über die reguläre Personalkostenförderung zum Einsatz kommen.

¹⁸ Die Zustimmung der Betriebserlaubnisbehörde muss vor Aufnahme der Tätigkeit erfolgen.

¹⁹ Die zuständige Stelle, für das Anerkennungsverfahren ist unter www.anerkennung-in-deutschland.de zu finden.

298 **10 Sonstige Bestimmungen**

299

300 10.1 Das Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung, –
301 Landesjugendamt – als zuständige Fachbehörde – kann für den
302 Einsatz in der jeweiligen Einrichtung:

303 10.1.1 in begründeten Ausnahmefällen genehmigen,
304 dass die in den einzelnen Abschnitten der
305 Vereinbarung geforderten Berufserfahrungen
306 verkürzt werden können,

307 10.1.2 im Einvernehmen mit der Fachschule für
308 Sozialwesen den Einsatz von Erzieherinnen und
309 Erzieher im Berufspraktikum ausnahmsweise
310 und längstens drei Monate vor Ende des
311 Berufspraktikums als pädagogische Fachkraft in
312 einer bestimmten Tageseinrichtung
313 genehmigen,

314 10.1.3 bei Absolventinnen und Absolventen der
315 Fachschulen (Bildungsgang für Erzieherinnen
316 und Erzieher) und bei Absolventinnen und
317 Absolventen der Externenprüfung oder der
318 berufsbegleitende Teilzeitausbildung zur
319 staatlich anerkannten Erzieherin und zum
320 staatlich anerkannten Erzieher die vor der
321 Abschlussprüfung liegenden praktischen
322 Tätigkeiten im Rahmen der Ausbildung in
323 entsprechenden Einrichtungen als Zeiten
324 einschlägiger Berufserfahrung anerkennen,

325 10.1.4 Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen
326 und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger
327 sowie Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner
328 mit Vertiefungseinsatz Pflege in der Pädiatrie
329 zulassen,

330 10.1.5 in begründeten Ausnahmefällen auch anderen
331 als den in Nummer 4 und 5 genannten
332 Fachkräften den Einsatz als Fachkraft in einer
333 bestimmten Tageseinrichtung genehmigen,
334 wenn ihre Ausbildung und bisherige
335 Berufserfahrung der angestrebten Qualifikation
336 vergleichbare Inhalte aufweist. Dies gilt
337 insbesondere für den Fall, dass zur
338 Überbrückung eines akuten Fachkräftemangels
339 für einen befristeten Zeitraum in einer
340 bestimmten Einrichtung eine persönlich
341 geeignete Person eingesetzt werden soll.

342 10.2 Beschäftigte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser
343 Vereinbarung in einer Kindertageseinrichtung eine Funktion
344 innehaben, können auch ohne Erfüllung der in dieser Vereinbarung
345 bestimmten Voraussetzungen ihre bisherige Tätigkeit in dieser
346 Kindertageseinrichtung beibehalten, soweit diese Vereinbarung
347 keine spezielle Regelung enthält.
348

349 **11 Schlussbestimmungen**

350

351 11.1 Ergänzend zu dieser Vereinbarung können die
352 Vereinbarungspartner gemeinsam feststellen, welche weiteren
353 Ausbildungen den hier genannten Ausbildungen vergleichbar sind.

354 11.2 Diese Vereinbarung tritt zum 01.07.2021 in Kraft und ersetzt die
355 bisherige Vereinbarung vom 01. August 2013. Sie ist jeweils zum
356 Monatsende mit einer Frist von einem Jahr kündbar.

357

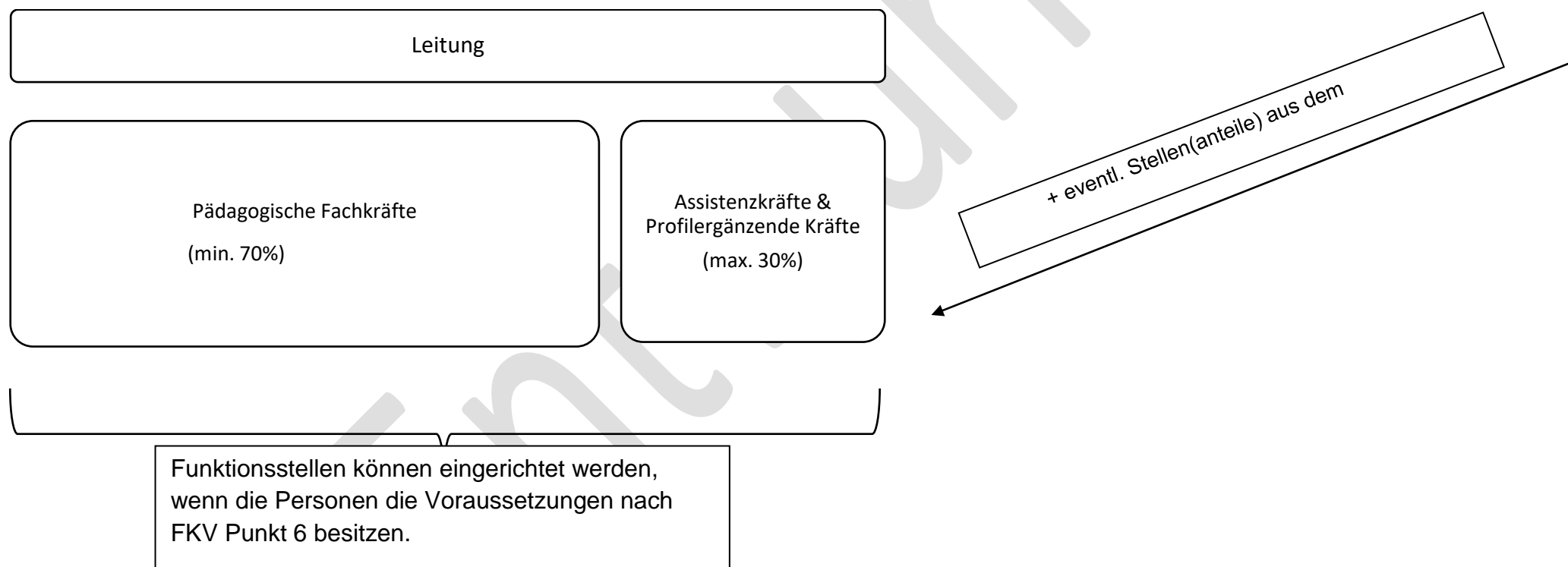
358

Unterschriften

Entwurf

Überblick über die Fachkräftevereinbarung (Stand 12.11.2020)

Die personelle Grundausrüstung einer Kindertageseinrichtung besteht aus mindestens 70% Pädagogischen Fachkräften, wodurch sich maximal 30% auf Assistenz- und Profilergänzende Kräfte verteilen dürfen. Funktionsstellen sind interne Kräfte aus der Grundpersonalisierung heraus mit zusätzlich koordinierender Funktion für ein bestimmtes Aufgabengebiet. Stellen(anteile) aus dem Sozialraumbudget kommen hinzu.



Über die unten genannten Berufsgruppen und Regelungen hinaus kann das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Ausnahmegenehmigungen für den Einsatz in der jeweiligen Einrichtung erteilen. Entsprechende Regelungen finden sich in der FKV Punkt 10.

Berufsgruppen der personellen Grundausstattung

Berufsgruppe	Leitungstätigkeit, inklusive leitungsspezifischer Qualifizierung	Pädagogische Fachkraft	Pädagogische Fachkraft in Assistenz	Profilergänzende Kräfte
<p>Erzieherinnen und Erzieher, Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, Heilerzieherinnen und Heilerzieher (Fachschule) mit staatlicher Anerkennung, Heilerziehungspflegerinnen und –pfleger mit einer dreijährigen Fachschulausbildung mit staatlicher Anerkennung, Waldorferzieherinnen und Waldorferzieher mit staatlicher Anerkennung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Mit mindestens einjähriger, einschlägiger Berufserfahrung 	<ul style="list-style-type: none"> • Ohne Berufserfahrung 	<ul style="list-style-type: none"> • Ohne Berufserfahrung 	<ul style="list-style-type: none"> • steht allen Berufsgruppen offen, so lange es konzeptionell begründet ist • müssen eine pädagogische Basisqualifikation machen • Interkulturelle Fachkräfte sollten mindestens einer Qualifikation als Assistenzkraft entsprechen und eine Qualifikation in interkultureller Pädagogik haben
<p>Absolventinnen und Absolventen der Studiengänge Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Soziale Arbeit, Kindheitspädagogik und vergleichbare Abschlüsse an Hochschulen sowie Berufsakademien</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Mit staatlicher Anerkennung: mit mindestens einjähriger, einschlägiger Berufserfahrung • Ohne staatliche Anerkennung: mit mindestens zweijähriger, einschlägiger Berufserfahrung 	<ul style="list-style-type: none"> • Mit staatlicher Anerkennung: ohne Berufserfahrung • Ohne staatliche Anerkennung: mindestens einjähriger, einschlägiger Berufserfahrung 	<ul style="list-style-type: none"> • Ohne Berufserfahrung 	<ul style="list-style-type: none"> • Französische Fachkräfte beherrschen Französisch als Muttersprache oder C1-Niveau, haben gute Deutschkenntnisse. Eine Herkunftsland äquivalente

<p>Absolventinnen und Absolventen der Studiengänge, Religionspädagogik, Heilpädagogik, Logopädie, Ergotherapie und vergleichbare Abschlüsse an Hochschulen sowie Berufsakademien</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Mit staatlicher Anerkennung: mit mindestens einjähriger, einschlägiger Berufserfahrung sowie der pädagogischen Basisqualifizierung • Ohne staatliche Anerkennung: mit mindestens zweijähriger, einschlägiger Berufserfahrung sowie der pädagogischen Basisqualifizierung 	<ul style="list-style-type: none"> • Mit staatlicher Anerkennung: ohne Berufserfahrung, mit pädagogische Basisqualifizierung • Ohne staatliche Anerkennung: mit mindestens einjähriger, einschlägiger Berufserfahrung sowie der pädagogischen Basisqualifizierung 	<ul style="list-style-type: none"> • Ohne Berufserfahrung, mit pädagogischer Basisqualifizierung 	<p>Mindestqualifikation nach Nummer 3-5 oder die Aufnahme der pädagogischen Basisqualifizierung gemäß Anlage 1 wird empfohlen²⁰.</p>
<p>Absolventinnen und Absolventen der Studiengänge Sozialmanagement</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Mit mindestens einjähriger, einschlägiger Berufserfahrung 	<ul style="list-style-type: none"> • Ohne Berufserfahrung 	<ul style="list-style-type: none"> • Ohne Berufserfahrung 	
<p>Absolventinnen und Absolventen pädagogischer Studiengänge an Hochschulen und vergleichbare Abschlüsse ohne staatliche Anerkennung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Mit mindestens einjähriger, einschlägiger Berufserfahrung sowie der pädagogischen Basisqualifizierung 	<ul style="list-style-type: none"> • Ohne Berufserfahrung, mit pädagogischer Basisqualifizierung 	<ul style="list-style-type: none"> • Ohne Berufserfahrung, mit pädagogischer Basisqualifizierung 	

²⁰ Interkulturelle sowie französische Fachkräfte können sowohl über das Sozialraumbudget als auch über die reguläre Personalkostenförderung zum Einsatz kommen.

Absolventinnen und Absolventen einschlägiger psychologischer Studiengängen an Hochschulen und vergleichbare Abschlüsse	<ul style="list-style-type: none"> Mit mindestens einjähriger einschlägiger Berufserfahrung sowie der pädagogischen Basisqualifizierung 	<ul style="list-style-type: none"> Ohne Berufserfahrung, mit pädagogischer Basisqualifizierung 	<ul style="list-style-type: none"> Ohne Berufserfahrung mit pädagogischer Basisqualifizierung 	
Grundschullehrerinnen und Grundschullehrer sowie Förderschullehrerinnen und Förderschullehrer nach erfolgreicher Absolvierung des ersten Staatsexamens	<ul style="list-style-type: none"> Mit mindestens einjähriger einschlägiger Berufserfahrung sowie der pädagogischen Basisqualifizierung 	<ul style="list-style-type: none"> Ohne Berufserfahrung, mit pädagogischer Basisqualifizierung 	<ul style="list-style-type: none"> Ohne Berufserfahrung, mit pädagogischer Basisqualifizierung 	
in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung der Betriebserlaubnisbehörde, Personen mit fachfremden Berufsqualifikationen mit langjähriger Leitungstätigkeit	<ul style="list-style-type: none"> Mit umfassenden Erfahrungen in arbeitsfeldrelevanten Berufsfeldern sowie der pädagogischen Basisqualifizierung 	-	-	
Sozialassistentinnen und Sozialassistenten, Erziehungshelferinnen und Erziehungshelfer mit staatlicher Prüfung, Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger mit staatlicher Anerkennung, Heilerziehungshelferinnen und Heilerziehungshelfer nach Abschluss der Ausbildung,	-	-	<ul style="list-style-type: none"> Können eingestellt werden 	

Erzieherinnen und Erzieher nach Abschluss der schulischen Prüfung ohne staatliche Anerkennung	-	-	<ul style="list-style-type: none"> • Können eingestellt werden 	
---	---	---	---	--

Funktionsstellen:

Funktionsstellen, die sich aus der pädagogischen Konzeption ergeben	Qualifikation
Stellvertretende Leitung	Mindestens Qualifikation als pädagogische Fachkraft sowie einjährige, einschlägige Berufserfahrung
Sprachbeauftragte/r	Mindestens Qualifikation als pädagogische Fachkraft und die Qualifizierung „Mit Kindern im Gespräch“ bzw. vergleichbare Qualifikation
Praxisanleitung	Mindestens Qualifikation als pädagogische Fachkraft und die Weiterbildung nach der Rahmenvereinbarung zur Praxisanleitung in RLP
Qualitätsbeauftragte/r	Entsprechend der Trägerinternen Qualifikationsanforderungen
Weitere Funktionsstellen	Wenn sie der pädagogischen Konzeption entsprechen